



INFO

Montag 27. Juni 2022

Erleichterungen für Berufsfahrer:innen bei Führerausweisentzügen

Nach acht Jahren endlich am Ziel

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Ab 1. April 2023 können Berufsfahrer:innen beim Ausweisentzug wegen leichter Widerhandlungen (z.B. leichten Geschwindigkeitsüberschreitungen) von einer Ausnahmeregelung profitieren, welche für sie die beruflichen Auswirkungen des Ausweisentzugs mildert und ihnen so eine härtere, doppelte Bestrafung im Vergleich zu nichtberuflichen Fahrzeugführer:innen erspart. Die entsprechende Verordnungsänderung hat der Bundesrat am 22. Juni beschlossen. Er setzt damit die vom SEV initiierte Motion 17.3520 «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!» um, die «unsere» Nationalrätin und Gewerkschaftssekretärin Edith Graf-Litscher 2017 im Parlament eingereicht hat und anschliessend von beiden Räten überwiesen wurde.

Konkret ändert Artikel 33 Absatz 5 E der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51). Das Bundesamt für Strassen hat in seiner Medienmitteilung vom 22. Juni (siehe <https://www.ad-min.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-89362.html>) einen Link auf «Erläuterungen» veröffentlicht, welche die neue Regelung wie folgt erklären: «Um besondere Härtefälle im Berufsleben zu vermeiden, kann die kantonale Behörde den Ausweisinhaberinnen oder Ausweisinhabern Fahrten, die zu ihrer Berufsausübung notwendig sind, während der gesamten Dauer eines laufenden Lernfahr- oder Führerausweisentzugs bewilligen. Dazu legt sie die Einzelheiten der bewilligten Fahrten zur Berufsausübung in ihrer Entzugsverfügung genau fest. (...) Auch kann die Behörde entscheiden, ob sie die Fahrten zur Berufsausübung während der gesamten Dauer des Entzugs bewilligt oder aber nur während einzelnen Zeiträumen, beispielsweise, weil die Betroffenen einen Teil des Entzugs in die Ferienzeit legen können. (...)

Fahrten zur Berufsausübung können nie während eines Führerausweisentzugs infolge Begehung einer mittelschweren Widerhandlung (Art. 16b SVG) oder schweren Widerhandlung (Art. 16c SVG) bewilligt werden, sondern nur bei Führerausweisentzügen nach leichten Widerhandlungen gemäss Artikel 16a SVG. Zur Berufsausübung notwendige

Christian Fankhauser
Vizepräsident SEV
Direkt +41 31 357 57 43
Mobil +41 79 742 96 32
christian.fankhauser@sev-online.ch

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

Telefon +41 31 357 57 57
info@sev-online.ch
www.sev-online.ch



INFO

Montag 27. Juni 2022

Fahrten können bei höchstens zwei Führerausweisentzügen innert fünf Jahren bewilligt werden. Nicht möglich ist die Bewilligung solcher Fahrten zudem für Personen, denen der Führerausweis aus Sicherheitsgründen auf unbestimmte Zeit oder für immer entzogen wird.»

Kongressantrag, Petition, Motion und viel Überzeugungsarbeit

Die Motion diente der Umsetzung eines Antrags der SEV-VPT-Sektion Sottoceneri, unter ihrem damaligen Präsidenten Peter Bernet, und der Konferenz der VPT-Branche Bus-GATU an den SEV-Kongress vom 28. Mai 2015. Der Antrag verlangte vom SEV, sein Möglichstes zu tun, um die Diskriminierung der Buschauffeure durch die doppelte Bestrafung bei Führerausweisentzügen aufzuheben. «In anderen europäischen Ländern verhindert der Führerscheinentzug im Privatleben nicht zwangsläufig das Fahrzeugführen im professionellen Leben. Eine ähnliche Lösung wäre auch in unserem Land begrüssenswert», hiess es im Antrag. Der Kongress nahm ihn lediglich zur Prüfung entgegen, weil die SEV-Leitung die politischen Chancen einer Gesetzesänderung skeptisch beurteilte und auch eine Lösung auf GAV-Ebene prüfen wollte. Wesentliche Überzeugungsarbeit für eine gesetzliche Lösung, wie sie der SEV dann mit der Motion anstrebte, leistete eine Petition des Unterverbands VPT mit über 4400 Unterschriften. Diese übergab am 30. Juni 2017 eine SEV-VPT-Delegation mit elf Fahrer:innen – darunter VPT-Zentralpräsident Gilbert D'Alessandro – ans Departement Uvek.

Das hartnäckige Engagement der Milizgewerkschafter:innen unserer Bus-Sektionen und der Einsatz von Edith Graf-Litscher im Parlament haben zusammen zum Erfolg geführt. Die Kombination von gewerkschaftlicher und politischer Arbeit hat sich bewährt. Das Beispiel zeigt, dass es manchmal jahrelange Ausdauer braucht, bis ein Kongressantrag unserer Basis umgesetzt werden kann. Allen Beteiligten vielen Dank!

Kollegiale Grüsse

Christian Fankhauser, Vizepräsident SEV, 079 742 96 32



Jetzt SEV-Mitglied werden – wir vertreten gerne deine Interessen!

Du entscheidest!
sev-online.ch/beitreten

Christian Fankhauser
Vizepräsident SEV
Direkt +41 31 357 57 43
Mobil +41 79 742 96 32
christian.fankhauser@sev-online.ch

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

Telefon +41 31 357 57 57
info@sev-online.ch
www.sev-online.ch